

## **Verordnung über Lohnansprüche bei Dienstaussfällen**

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 856 vom 19. Dezember 2008)<sup>1</sup>

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001<sup>2</sup> und Art. 63 Abs. 2 lit. b des Personalreglements vom 25. September 1997<sup>3</sup>,

beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1<sup>4</sup>**

Grundsatz Das Personal hat bei Dienstaussfällen wegen Unfalls, Krankheit, Mutterschaft, Vaterschaft, Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst Anspruch auf Lohnfortzahlung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

#### **Art. 2**

Lohn; Berechnung Zum Lohn nach Art. 1 gehören der Grundlohn, die Sozialzulagen, die Teuerungszulagen, der 13. Monatslohn sowie sämtliche durch die Städtische Pensionskasse versicherten weiteren Zulagen.

#### **Art. 3**

Kürzung oder Entzug des Lohnanspruches Der Gemeinderat kürzt oder entzieht den Anspruch auf Lohn, wenn das Personal die Krankheit oder den Nichtberufsunfall grob fahrlässig herbeigeführt oder sich bewusst einer aussergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt hat. Massgebend für den Entzug oder die Kürzung sind die Grundsätze der Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung.

#### **Art. 4**

Krankheit, Unfall; Meldepflicht <sup>1</sup> Erkrankte oder Verunfallte haben im Laufe des ersten Abwesenheitstages ihren Vorgesetzten bzw. ihre Vorgesetzte zu benachrichtigen.

Arztzeugnis <sup>2</sup> Dauert die Abwesenheit länger als fünf Arbeitstage, ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Der oder die Vorgesetzte kann schon vorher ein Arztzeugnis verlangen.

Unfallanzeige <sup>3</sup> Verunfallte haben zudem eine Unfallanzeige auszufüllen.

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 28.1.2010 (GRB Nr. 63, in Kraft seit 28.1.2010), 2.6.2010 (GRB Nr. 316, in Kraft seit 1.5.2010) sowie 17.2.2021 (GRB Nr. 114, in Kraft seit 1.1.2021)

<sup>2</sup> SSG 101.1

<sup>3</sup> SSG 153.01

<sup>4</sup> Fassung vom 17.2.2021

**Art. 5<sup>1</sup>**

Militär-, Zivilschutz-  
und Zivildienst;  
Meldepflicht

- 1 Anspruchsberechtigt sind Dienste, für die Entschädigungen gemäss Erwerbsersatzordnung ausgerichtet werden können.
- 2 Das Personal ist verpflichtet, die Meldekarte für die Erwerbsausfallentschädigung unmittelbar nach der Dienstleistung auf dem Dienstweg dem Personalamt zuzustellen.
- 3 Wer freiwillig Verpflichtungen eingehen will, die zu Dienstaussfällen führen, z.B. Beförderungsdienste, Spezialkurse und Instruktionsdienste, hat vorgängig die Zustimmung des Vorstehers oder der Vorsteherin auf dem Dienstweg einzuholen.

**Art. 6<sup>2</sup>**

Anrechnung von  
Leistungen Dritter

- 1 Soweit Lohnersatzleistungen von Sozialversicherungen oder ersatzpflichtigen Dritten nicht der Arbeitgeberin zukommen, wird der Lohnanspruch gemäss Art. 1 für den gleichen Zeitraum im Umfang dieser Leistungen gekürzt.
- 2 Werden Leistungen nach Abs. 1 erst nachträglich festgelegt und nachbezahlt, wird die Lohnfortzahlung im Umfang der für die gleiche Zeit nachbezahlten Leistung gekürzt und der zu viel bezogene Lohn zurückgefordert. Die Arbeitgeberin kann im Umfang dieses Rückforderungsrechts die Auszahlung der Nachzahlung an sie verlangen.

**B. Öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnisse****Art. 7**

Krankheit,  
Nichtberufsunfall;  
Leistungen

- 1 Bei Dienstaussfall infolge Krankheit und Nichtberufsunfall wird der Lohn höchstens wie folgt ausgerichtet:
  - a im ersten Jahr zu 100 %,
  - b im zweiten Jahr zu 80 %.
- 2 Die Lohnfortzahlung ist in jedem Fall an den Bestand des Arbeitsverhältnisses gebunden. Vorbehalten bleibt ein allfälliger weiter gehender Anspruch auf Unfalltaggelder.

**Art. 8**

Entstehung eines  
neuen Anspruchs  
auf Gehalt bei  
Krankheit und  
Nichtberufsunfall

- 1 Mehrere Dienstaussfälle infolge Krankheit oder Nichtberufsunfall, bei denen durch Arztzeugnis verschiedene Ursachen nachgewiesen werden, begründen jeweils einen neuen und vollständigen Lohnanspruch gemäss Art. 7 Abs. 1.
- 2 Bei mehreren Dienstaussfällen infolge Krankheit oder Nichtberufsunfall mit gleicher Ursache entsteht ein neuer und vollständiger Anspruch nur, wenn zwischen den Dienstaussfällen mindestens drei Monate zum ursprünglichen Beschäftigungsgrad gearbeitet worden ist.

<sup>1</sup> Randtitel in der Fassung vom 2.6.2010

<sup>2</sup> Fassung vom 28.1.2010

<sup>3</sup> Die teilweise Arbeitsfähigkeit verlängert den Gesamtanspruch auf Lohnfortzahlung nach Art. 7 Abs. 1 im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit, höchstens jedoch um ein weiteres Jahr.

### Art. 9

Berufsunfall;  
Leistungen

Bei Berufsunfall wird der Lohn während der ganzen Dauer des Dienstausfalls ausgerichtet.

### Art. 10

Mutterschaft;  
Leistungen

<sup>1</sup> Die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen auf der Basis ihres Lohnes vor der Niederkunft.

<sup>2</sup> Bei schwangerschaftsbedingten Dienstausfällen vor der Niederkunft gilt Art. 7.

### Art. 10a<sup>1</sup>

Vaterschaft;  
Leistungen

<sup>1</sup> Bei Geburt eines Kindes hat der Arbeitnehmer neben dem bundesrechtlichen Anspruch auf Vaterschaftsurlaub Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von zehn Tagen, unabhängig vom Zeitpunkt des Anstellungsbeginns.

<sup>2</sup> Der bundesrechtliche Anspruch ist innerhalb von sechs Monaten ab Geburt des Kindes zu beziehen. Der freiwillig von der Stadt Thun gewährte Urlaub von zehn Tagen ist innerhalb von zwölf Monaten ab Geburt des Kindes zu beziehen.

<sup>3</sup> Während der Dauer des bundesrechtlichen Vaterschaftsurlaubs wird dem Arbeitnehmer sein vertraglich vereinbartes, volles Gehalt ausgerichtet.

### Art. 11<sup>2</sup>

Militärdienst,  
Zivilschutz und  
Zivildienst;  
Leistungen

<sup>1</sup> Für die Dauer der Dienstaufälle nach Art. 5 besteht folgender Lohnanspruch:

Art der Dienstleistung	Unterhaltspflicht	Lohnanspruch in %
<b>Militärdienst</b>		
Rekrutinnen und Rekruten während der Rekrutenschule	Nein	50
	Ja	100
Durchdienerinnen und Durchdiener - während der Grundausbildung	Nein	50
	Ja	100
	-	100
- nach der Grundausbildung für alle	-	100
Wiederholungskurse und obligatorische Dienstleistungen für alle	-	100
Instruktionsdienste aller Art (Kaderschulen, Spezialkurse, Beförderungsdienste) - während der ersten 4 Wochen für alle - nach den ersten 4 Wochen	-	100
	Nein	50

<sup>1</sup> Eingefügt am 17.2.2021

<sup>2</sup> Randtitel und Abs. 1 in der Fassung vom 2.6.2010

	Ja	100
<b>Zivilschutz</b>		
- während der Grundausbildung	Nein	50
	Ja	100
- nach der Grundausbildung für alle	-	100
<b>Zivildienst</b>		
Zivildienstleistende, die keine Rekrutenschule absolviert haben,		
- während der Grundausbildung	Nein	50
	Ja	100
- während der verbleibenden Zeit des Zivildienstes erhalten alle	-	100
- Zivildienstleistende, die eine Rekrutenschule absolviert haben, erhalten während der gesamten Zeit des Zivildienstes	-	100

<sup>2</sup> In jedem Fall sind die Mindestleistungen gemäss Erwerbsersatzordnung garantiert.

### Art. 12<sup>1</sup>

Rückzahlungspflicht

Der Anspruch auf den Lohn gemäss Art. 11 Abs. 1 wird von der Verpflichtung abhängig gemacht, dass das Arbeitsverhältnis während mindestens 12 Monaten nach Entlassung aus dem Dienst weitergeführt wird. Wird es vor Ablauf von 12 Monaten auf Antrag des oder der Dienstpflichtigen aufgelöst, ist die Differenz zwischen dem während des Dienstes bezogenen Lohn und der Erwerbsausfallentschädigung vollumfänglich zurückzuerstatten.

## C. Privatrechtliche und Lehrarbeitsverhältnisse

### Art. 13

Unregelmässig Beschäftigte

Für die Berechnung des Lohnanspruches bei unregelmässig Beschäftigten wird auf das Mittel der letzten 12 Monate abgestellt.

### Art. 14

Krankheit, Nichtberufsunfall; Leistungen

<sup>1</sup> Dem privatrechtlich angestellten Personal wird bei Arbeitsverhinderung infolge von Krankheit und Nichtberufsunfall der Lohn längstens wie folgt weiter ausgerichtet:

- während der ersten drei Dienstmonate: 1 Woche;
- ab 4. Dienstmonat: für jedes geleistete und das laufende Dienstjahr je einen Monatslohn, höchstens jedoch 12 Monatslöhne und längstens bis zum Ende der Anstellung.

<sup>2</sup> Fallweise kann im Einvernehmen mit dem Personalamt beim privatrechtlich angestellten Personal eine Regelung nach Art. 7 in den Vertrag aufgenommen werden.

<sup>1</sup> Fassung vom 2.6.2010

**Art. 15**  
Berufsunfall;  
Leistungen  
Bei Berufsunfall werden dem privatrechtlich angestellten Personal die Leistungen nach Art. 9 gewährt.

**Art. 16**  
Mutterschaft;  
Leistungen  
Art. 10 Abs. 1 ist entsprechend anwendbar. Bei schwangerschaftsbedingten Dienstaussfällen vor der Niederkunft gilt Art. 14.

**Art. 16a<sup>1</sup>**  
Vaterschaft;  
Leistungen  
Art. 10a Abs. 1 bis 3 sind entsprechend anwendbar.

**Art. 17<sup>2</sup>**  
Militär-, Zivilschutz-  
und Zivildienst;  
Leistungen  
<sup>1</sup> Der Lohnanspruch richtet sich nach Art. 5 und 11.  
<sup>2</sup> Der Anspruch nach Art. 11 Abs. 1 für Wiederholungskurse und obligatorische Dienstleistungen gilt ab Anstellungsbeginn, die übrigen Ansprüche entstehen erst nach einer halbjährlichen Anstellungsdauer und wenn das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden ist.

## D. Schlussbestimmungen

**Art. 18**  
Inkrafttreten, Auf-  
hebung bisherigen  
Rechts  
<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung über Lohnansprüche bei Dienstaussfällen vom 20. März 1992 aufgehoben.

Thun, 19. Dezember 2008

Namens des Gemeinderates  
Der Stadtpräsident: *von Allmen*  
Der Ratssekretär: *Mauron*

---

<sup>1</sup> Eingefügt am 17.2.2021

<sup>2</sup> Randtitel und Abs. 2 in der Fassung vom 2.6.2010